

**Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim**  
**Zusammenstellung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
1	50 Hertz Transmission GmbH	09.11.2017 26.03.2018		X X	
2	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	24.11.2017 16.04.2018		X X	
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	06.12.2017 16.04.2018		X X	
4	Biosphärenreservatsverwaltung	14.11.2017 26.03.2018		X X	
5	Bitterfelder Fernwärme	nicht abgegeben nicht abgegeben			
6	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)	nicht abgegeben nicht abgegeben			
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	23.11.2017 13.04.2018		X X	
8	Bundeseisenbahnvermögen	17.11.2017 nicht abgegeben		X	
9	Bundesforstbetrieb Mittelelbe	nicht abgegeben nicht abgegeben			
10	BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH	21.11.2017 25.04.2018		X X	
11	Chemiepark Bitterfeld-Wolfen	nicht abgegeben 16.04.2018			X
12	DB Immobilien	09.11.2017 nicht abgegeben		X	
13	Deutsche Telekom Netzproduktion	15.11.2017 29.03.2018		X X	
14	Deutsche Telekom Technischer Service	nicht abgegeben nicht abgegeben			
15	Deutscher Wetterdienst	23.11.2017 04.04.2018		X X	
16	Eisenbahnbundesamt	10.11.2017 nicht abgegeben		X	
17	EVIP GmbH	nicht abgegeben nicht abgegeben			

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
18	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz	13.11.2017 22.03.2018		X X	
19	Gascade Gastransport GmbH	13.11.2017 10.04.2018		X X	
20	GDMcom - Verbundnetz Gas	24.11.2017 16.04.2018		X X	
21	Gemeinde Muldestausee	16.11.2017 27.03.2018		X X	
22	Gemeindeverwaltung Löhnitz	06.12.2017 10.04.2018		X X	
23	Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen	nicht abgegeben nicht abgegeben			
24	Handwerkskammer	nicht abgegeben nicht abgegeben			
25	IHK Halle-Dessau	29.11.2017 17.04.2018		X	X
26	Kabel Deutschland	22.11.2017 17.04.2018		X X	
27	Kommunaler Zweckverband	nicht abgegeben nicht abgegeben			
28	Kreishandwerkerschaft	nicht abgegeben nicht abgegeben			
29	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	09.11.2017 23.03.2018	X X		
30	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	15.11.2017 26.03.+06.04.2018		X X	
31	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	27.11.2017 10.04.2018		X X	
32	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	24.11.2017 29.03.2018		X X	
33	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	27.11.2017 13.04.2018		X X	
34	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt, ÖGP Bitterfeld	nicht abgegeben nicht abgegeben			
35	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	nicht abgegeben nicht abgegeben			

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
36	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	17.11.2017 18.04.2018		X X	
37	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	nicht abgegeben 14.05.2018		X	
38	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	07.12.2017 10.04.2018	X X		
39	Linde AG	28.11.2017 nicht abgegeben		X	
40	LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH	20.11.2017 13.04.2018		X X	
41	MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft	14.11.2017 03.04.2018		X X	
42	Midewa	23.11.2017 13.04.2018		X X	
43	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	15.12.2017 16.04.2018		X	X
44	Mitnetz Gas	27.11.2017 07.05.2018		X X	
45	Mitnetz Strom	14.11.2017 18.04.2018		X	X
46	NABU Kreisverband Bitterfeld	nicht abgegeben nicht abgegeben			
47	Polizeidirektion Dessau	28.11.2017 03.04.2018		X X	
48	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	27.11.2017 16.04.2018		X X	
49	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen	nicht abgegeben 04.04.2018		X	
50	Stadt Raguhn-Jeßnitz	08.12.2017 19.04.2018		X X	
51	Stadt Sandersdorf-Brehna	14.12.2017 nicht abgegeben		X	
52	Stadt Zörbig	14.11.2017 26.03.2018		X X	
53	Stadtverwaltung Delitzsch	15.11.2017 27.03.2018		X X	

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berück- sichtigt	keine Einwände	nicht berück- sichtigt
54	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	30.11.2017 27.03.2018	X	X	
55	Unterhaltungsverband Mulde	23.11.2017 nicht abgegeben		X	

## Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

- 1 Chemiepark Bitterfeld-Wolfen
- 2 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- 3 Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld
- 4 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 5 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- 6 Mitnetz Strom
- 7 Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

 <p>Chemieparks Bitterfeld-Wolfen GmbH OT Bitterfeld - Zörbiger Straße 22 06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Bitterfeld-Wolfen, 16.04.2018</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“, OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des o. g. Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das Areal A des Chemieparks an und beinhaltet die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Photovoltaik, als Ersatz für Gewerbeflächen mit einer zulässigen Neubebauung von 3 – 4 Hallen.</p> <p>Dies widerspricht den Entwicklungszielen des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen und dem Ziel 58 des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010). Obwohl der ausgewiesene B-Plan nicht innerhalb der Grenzen des Chemieparks liegt, kann die Chemieparks-Gesellschaft, als unmittelbarer Nachbar, sich der Ausweisung von Sonderflächen für Photovoltaikanlagen in o. g. B-Plan nicht anschließen.</p> <p>Ziel der weiteren Entwicklung des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen in den nächsten Jahren wird es sein, vorwiegend Betriebe und Einrichtungen anzusiedeln, deren Kerngeschäfte die Herstellung, Entwicklung und der Vertrieb chemischer Produkte und Verfahren sind. Die Aktivitäten der Vermarktung werden dabei schwerpunktmäßig auf die Stabilisierung und den weiteren Ausbau des bestehenden Stoffverbundes, der bereits angesiedelten chemischen Betriebe und Einrichtungen, gerichtet sein.</p>	<p>Chemieparks Bitterfeld-Wolfen GmbH OT Bitterfeld Zörbiger Straße 22 06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Postfach 1151 06731 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Telefon: +49 (0) 3493 72779 Telefax: +49 (0) 3493 72817 Internet: www.chemiepark.de</p> <p>email: chemiepark.bitterfeld@chemiepark.de</p> <p>Registergericht Stendal HRB 14336</p> <p>Stamm: HRB 14336 USt-IdNr. DE 187608930 Glaubiger-ID DE02220000342731</p> <p>Geschäftsführer: Dr. Michael Polk Patrice Heine</p> <p>Bankverbindung: KSK Anhalt Bitterfeld IBAN DE38 8005 3722 0031 0109 56 BIC NOLADE2181F</p>  	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Immissionsschutzrechtlich stellt die südlich des Geltungsbereiches vorhandene Hähnchenmastanlage eine Geruchs- und Staubvorbelastung dar. Aufgrund der räumlichen Nähe wären die zulässigen Anlagen- und Betriebsarten stark eingeschränkt und nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt am Arbeitsplatz (kein Daueraufenthalt) möglich gewesen. Unter diesen Auflagen war die Umsetzung eines Gewerbegebietes mit einer möglichen Neubebauung von 3-4 Hallen, wie im Vorentwurf ausgewiesen, wirtschaftlich nicht darstellbar.</p> <p>Der Änderungsbereich ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft, was die Art der baulichen Nutzung stark einschränkt. Bei der damit verbundenen Einstufung als Konversionsfläche ist eine Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen uneingeschränkt zu befürworten.</p>
---	---	--

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

2

Die für derartige Ansiedlungen noch verfügbaren freien Flächen im Kernbereich des Chemieparks sind begrenzt, somit orientiert der Chemiepark prinzipiell auf eine regionale Entwicklung der angrenzenden Flächen für Gewerbestandorte.

Aus der Vermarktungssituation der letzten 15 Jahre ist zu erwarten, dass sich dieser Prozess über einen sehr langen Zeitraum erstrecken wird und von unterschiedlichsten wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen abhängig ist. In jedem Fall werden die Bemühungen der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH weiterhin dahin gehen, den Chemiepark – welcher gut erschlossen ist - für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe vorzuhalten und gleichzeitig naturverbunden zu agieren.

Wir sind der Auffassung, dass die durch Photovoltaikanlagen genutzten bzw. für weitere Anlagen verfügbaren Flächen im Raum Bitterfeld-Wolfen bereits sehr großzügig dimensioniert sind und es keiner Ausweisung weiterer Flächen zur Sondernutzung bedarf.

Aus den vorgenannten Gründen stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplanes nicht zu. Nach Abwägung aller betroffenen Interessen kann die entscheidende Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH

  
Geschäftsführung

  
Fix  
Bereichsleiterin  
Technische Steuerung

### Ergebnis der Abwägung:

Die in Rede stehende Fläche befindet sich außerhalb der räumlichen Abgrenzung des in Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Ziel 1 des 2. Entwurfes des in Aufstellung befindlichen REP A-B-W vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017).

Von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Raumordnung) und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr entspricht das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich den einschlägigen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Die Flächen wurden durch einen privaten Investor erworben, der die Flächen wieder einer Nutzung zu führen möchte.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Grenzen des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf  
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

 <p>Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau</p> <p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld Niemegker Straße 14, 06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herr Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Ihr Zeichen / Nachricht vom</p> <p>Ihr Ansprechpartner Birgit Enkerts E-Mail: <a href="mailto:benkerts@halle.ihk.de">benkerts@halle.ihk.de</a> Telefon: 03493 375722 Telefax: 03493 375716 Identnummer</p> <p>Bitterfeld-Wolfen, 29. November 2017</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p> <p>der im Betreff genannte Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Die Umnutzung von Industrie- und Gewerbegebieten in Solarparks kann von der IHK Halle-Dessau nicht befürwortet werden.</p> <p>Das Sondergebiet Photovoltaik grenzt an den laut Ziel 58 des Landesentwicklungsplanes ausgewiesene Vorrangstandort Bitterfeld-Wolfen inklusive Thalheim für Industrie- und Gewerbegebiete unmittelbar an. Laut Grundsatz 48 Landesentwicklungsplan sollten derartige Flächen nicht für Photovoltaikfreiflächen zur Verfügung stehen und wir würden auch anliegende Flächen dafür nicht präferieren.</p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten sind baurechtlich hohe Emissionen zulässig. Flächen für Gewerbe mit hohem Störgrad in infrastrukturell guter Lage - Autobahnanbindung - stehen nur begrenzt zur Verfügung und sollten daher auch nicht zweckentfremdet werden.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden aufgrund des vorliegenden Planes keine weiteren Bedenken angezeigt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i. A. Birgit Enkerts Stellv. Geschäftsstellenleiterin</p> <p><small>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft) des öffentlichen Rechts Gesetzliche Vertreter: Carola Schöbe (Präsidentin) und Dr. Thomas Brockmeier (Vizepräsidenten) Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau   06627 Halle (Saale)   Bureaustr. 11   06110 Halle (Saale) Tel. 0349 212620   Fax 0349 2098689   E-Mail: <a href="mailto:info@ihk-hk.de">info@ihk-hk.de</a>   Internet: <a href="http://www.ihk-hk.de">www.ihk-hk.de</a> Bankverbindungen: Commerzbank AG   IBAN DE73 8009 0000 0750 9750 001   BIC COMDE33HAN   Deutsche Postbank AG   IBAN DE45 4507 0000 0003 2568 031   BIC PBNKDE33HAN Sparkassen   IBAN DE28 8005 3762 0380 3034 60   BIC NOLADE33HAN   Volksbank Halle (Saale) eG   IBAN DE33 8008 3784 0001 2212 30   BIC GENODEF33HAN</small></p> <p><small>Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008</small></p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Der Änderungsbereich ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft, was die Art der baulichen Nutzung stark einschränkt. Bei der damit verbundenen Einstufung als Konversionsfläche ist eine Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen uneingeschränkt zu befürworten.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche befindet sich außerhalb der räumlichen Abgrenzung des in Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Ziel 1 des 2. Entwurfes des in Aufstellung befindlichen REP A-B-W vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017).</p> <p>Von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Raumordnung) entspricht das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich den einschlägigen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Ja: .....</p> <p>Nein: .....</p> <p>Enthaltung: .....</p>
---	--

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<div data-bbox="344 316 607 379"><p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</p></div> <div data-bbox="344 427 607 453"><p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld Kernegler-Strasse 16, 06749 Bitterfeld-Wolfen</p></div> <div data-bbox="344 467 524 552"><p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herrn Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p></div> <div data-bbox="613 300 981 437"><p>EINGEGANGEN 18. April 2018 1.703.621 18.4.18 6202 17. APR 2018</p></div> <div data-bbox="680 427 831 579"><p>Ihr Zeichen / Nachricht vom Ihr Ansprechpartner Birgit Enkerts E-Mail benkerts@halle.ihk.de Telefon 03493 375722 Telefax 03493 375716 Merknummer</p></div> <div data-bbox="703 639 913 660"><p>Bitterfeld-Wolfen, 17. April 2018</p></div> <div data-bbox="344 692 875 727"><p><b>Bebauungsplan 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen</b></p></div> <div data-bbox="344 759 533 778"><p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p></div> <div data-bbox="344 794 913 842"><p>der im Betreff genannte Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p></div> <div data-bbox="344 858 913 893"><p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden aufgrund des vorliegenden Planes keine Bedenken angezeigt.</p></div> <div data-bbox="344 906 501 925"><p>Mit freundlichen Grüßen</p></div> <div data-bbox="309 906 539 1070"><p>i.A. Birgit Enkerts Stellv. Geschäftsstellenleiterin</p></div> <div data-bbox="331 1270 981 1334"><p><small>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Gesetzliche Vertreter: Carola Schaar (Präsidentin) und Prof. Dr. Thomas Böckmeier (Vizepräsident) Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau   06077 Halle (Saale)   Büroanschrift: Franckestraße 5   06110 Halle (Saale) Tel. 0345 2726-0   Fax 0345 2726-105   E-Mail: info@halle.ihk.de   Internet: www.halle.ihk.de Bankverbindungen: Commerzbank AG   IBAN DE77 6008 0000 0759 8750 00   BIC COMDE333   Deutsche Postbank AG   IBAN DE45 8001 0090 0003 7509 03   BIC FBANKDE33 Sparkassen   IBAN DE28 8055 3762 0380 3034 60   BIC SOLADE33   Volksbank Halle (Saale) eG   IBAN DE33 8099 3794 0001 2212 30   BIC GENODE33</small></p></div>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau werden keine Bedenken angezeigt.</p> <p>Die Planung erhält die volle Zustimmung.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....</p>
--	---

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf  
 Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



**ANHALT-  
BITTERFELDER  
KREISWERKE  
GmbH**

Hausmüllentsorgung  
Spernmüllabfuhr  
Abfallannahme  
Abfallberatung  
Containerdienst

maschinelle  
Straßenreinigung  
LKW-Werkstatt  
Grünanlagenbau

Entsorgungsfachbetrieb  
anerkennung  
ÖNORM A  
10800  
www.ackr.de

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salzgitter-Chaussee 10 | 06749 Bitterfeld-Wolfen

Ingenieurbüro Ladde  
ISO  
Binnengärtenstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
OT Bitterfeld

Sta./Eck. 09.11.2017

Ihr Schreiben vom 06.11.17  
**Bebauungsplan 07-2017th der Stadt Bitterfeld - Wolfen  
 „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ im Ortsteil Thalheim**

**Betreff: Frühzeitige öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und  
 sonstige Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.  
 Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Weideanlagen sind gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Eckelmann  
Geschäftsführer

Stempel:  
Salzgitter-Chaussee 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Telefon: 03494 79999-0  
Fax: 03494 79999-11  
E-Mail: info@ackw.de  
Internet: www.ackw.de

Niederanschrift:  
Am Hauptplatz 1 - OT Eragwitz  
39234 Dersdorf (Anhalt)  
Telefon: 05245 94256  
Fax: 05245 94255  
E-Mail: kontakt@ackw.de  
Internet: www.ackw.de

Auftragsverwaltung:  
Landrat Uwe Schubert  
Geschäftsbereich  
Dipl.-Ing. H. Seifemann  
Am Ringel 11 - Bismarck-Höhe (1992)  
39104 Wittenberg  
USt-IdNr. DE 139738948

Bankverbindungen:  
Brennerei-Kasse Anhalt-Bitterfeld-Wolfen e.V.  
IBAN: DE 25 000 000 000 000 000 000  
Deutsche Bank AG  
IBAN: DE 25 12 05 000 000 000 000 000  
Sparkassenbank  
IBAN: DE 25 000 000 000 000 000 000 000

## Ergebnis der Abwägung:

### Stellungnahme zum Vorentwurf

Es wurden keine Straßenverkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen. Die vorhandenen Fahrwege innerhalb des Gewerbegebietes bleiben unverändert.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....



# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> Der Landrat		 
Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)		Amt: Bauordnungsamt Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33 Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 sowie nach Vereinbarung
ISO Ingenieurbüro Ladde OT Bitterfeld Binnengärtenstraße 10 06749 Bitterfeld-Wolfen		Auskunft erteilt: Frau Hentschel Zimmer: 203 Telefon: (03493) 341 620 Fax: (03493) 341 689 E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de
Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: <b>63-03103-2017-52</b>		Datum 07.12.2017
Vorhaben	<b>Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>	Eingang am: 06.11.2017
Grundstück	<b>Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Thalheim, ~ Gemarkung: Thalheim, Flur: 3, Flurstück: 3/2, 354, 402</b>	Antrag vollständig am:
<b>1. Umweltamt</b>		
<b>Wasserrecht</b> Im Norden des B-Plangebietes grenzt dieses an den Brödelgraben (Flurstück 14/2), ein Gewässer 2. Ordnung. Es ist sicherzustellen, dass durch die Nutzung nicht die Unterhaltung des Gewässers beeinträchtigt oder verhindert wird. Dazu ist der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) u.a. von einer Bebauung freizuhalten (vgl § 38 WHG in Verbindung mit §§ 50, 51 WG LSA).		
<b>Abfallrecht</b> Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:		
1. Die Erläuterungen aus dem Abschnitt 2.15 „Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallrecht“ der Begründung (Vorentwurf) zum Bebauungsplan 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ OT Thalheim, Stadt Bitterfeld-Wolfen vom Oktober 2017 sind zu beachten.		
Zusätzlich zu den dort bereits dokumentierten abfallrechtlichen Hinweisen sollte noch Folgendes beachtet werden:		
2. Aufgrund der Kenntnisse zur Gebietshistorie ist ein Anfall von verunreinigten mineralischen Reststoffen (Bodenaushub, Bauschutt) im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Daher ist bei den Aushub- bzw. Sanierungsarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes bzw. Bauschuttes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub/Bauschutt ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) der Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 vom 05.11.2004. Eine Abstimmung zum spezifischen Untersuchungsumfang sollte mit der Unteren Bodenschutzbehörde bzw. der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld getroffen werden.		
Hauptitz- und Hausanschrift der Kreisverwaltung: Am Flugplatz 1 06368 Köthen (Anhalt) Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de	Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07 BIC: WOLADE21BT	Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag: 08.00 – 18.00 Dienstag: 08.00 – 18.00 Mittwoch: 08.00 – 14.00 Donnerstag: 08.00 – 18.00 Freitag: 08.00 – 14.00

## Ergebnis der Abwägung:

### Stellungnahme zum Vorentwurf

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Brödelgraben (Flurstück 14/2), ein Gewässer 2. Ordnung. Es ist sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt oder verhindert wird. Der Gewässerrandstreifen (5m ab Böschungsoberkante) ist von einer Bebauung freizuhalten (§ 38 WHG i.V.m. §§ 50, 51 WG LSA). Die Textpassage wurde der Begründung hinzugefügt (2.10 Wasserrecht).

Die zusätzlichen abfallrechtlichen Hinweise wurden in der Begründung unter Punkt 2.14 Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallrecht ergänzt.

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2

63-03103-17-52

Der Untersuchungsumfang für ggf. anfallenden (organoleptisch auffälligen) Bauschutt richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor der Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht) der LAGA M 20 vom 06.11.1997.

Die Deklarationsanalysen gemäß LAGA M20 dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

Nach § 3 Absatz 4 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub und Bauschutt) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit und Schadlosgkeit der Entsorgung sicherzustellen.

3. Nach § 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, in der derzeit geltenden Fassung) – sind die bei der Sanierung der Hallen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neu gefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
4. Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 des AVV aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit \* sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 2 der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
5. Als gefährliche Abfälle sind u.a. einzustufen:
  - Dämmmaterial, das Asbest enthält,
  - Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern (Glaswolle, Steinwolle); Herstellungsdatum vor dem 01.06.2000),
  - mit Holzschutzmitteln behandeltes Bauholz (Altholz Kategorie IV -> Beachtung der AltholzV),
  - teerhaltige Produkte (z.B. Dachbahnen, Isolieranstriche/-pappe, Dampfsperren unter Estrich, Klebstoffe für Parkettböden) – ohne analytischen Nachweis der Nichtgefährlichkeit (PAK von < 1.000 mg/kg; Benzo(a)pyren < 50 mg/kg),
  - asbesthaltige Baustoffe.
6. Anfallendes Bau- und Abbruchholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz – Altholzverordnung (AltholzV) – vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit gültigen Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bau- und Abbruchholz kann gefährlicher Abfall sein und ist dann dementsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Gefährliche Abfälle sowie auch Polystyrol-Dämmstoffe (mit HBCD als Flammschutzmittel behandelt; Herstellungsdatum bis Juli 2015) müssen nachweislich entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, i.V.m. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298, in der jeweils gültigen Fassung).
8. Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei geringen Mengen (<= 20 t) kann die Entsorgung gemäß § 9 NachwV auch durch einen Sammelausweisungsnachweis belegt werden.
9. Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) sind dabei zu beachten.
10. Bei der Herstellung von Schotterwege/-straßen als Fahrwege in der Photovoltaikfreiflächenanlage ist Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Gleiches gilt in Analogie für die Nutzung von Recycling-Material z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster unter einer Bodenplatte.

## Ergebnis der Abwägung:

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<p>Seite 3 63-03103-17-52</p> <p>Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.</p> <p>11. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Zur abschließenden immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist es notwendig.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine schalltechnische Untersuchung gem. DIN 45691 – Geräuschkontingentierung für das festzusetzende Gewerbegebiet durchzuführen. Es sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignete Planwerte zu ermitteln und zur Festsetzung im Bebauungsplan entsprechende Emissionskontingente für mind. 2 Teilflächen (TF) für tags und nachts vorzuschlagen. Die Wahl der Immissionsorte ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.</li><li>2. Eine gutachtliche Untersuchung (Geruchsimmissionsprognose gem. GIRL sowie Staub gem. TA Luft i. V. m. VDI 4251, Blatt 1) hinsichtlich der Unbedenklichkeit der Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets aufgrund der südlich des Geltungsbereichs gelegenen Hähnchenmastanlage durchzuführen.</li></ol> <p>Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des B-Planentwurfs 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ mit Begründung war zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 BImSchG</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf die festzusetzende B-Planfläche einwirken können,</li><li>2. innerhalb der festzusetzenden B-Planfläche untereinander wirken könnten oder</li><li>3. von der festzusetzenden B-Planfläche auf die Umgebung wirken könnten.</li></ol> <p>In der Umgebung des festzusetzenden B-Plangebiets befinden sich mehrere verbindliche Bauleitpläne mit Nutzungsarten GE, GI gem. §§ 8, 9 BauNVO. Hierbei wurden u. a. schallschutztechnische Festsetzungen getroffen. Dies verdeutlicht, dass sich innerhalb dieser Gebiete Betriebe ansiedeln könnten, die in einem zulässigen Rahmen Lärm emittieren dürfen. Demnach sind schalltechnische Vorbelastungen an den zu untersuchenden maßgeblichen Immissionsorten am südlichen sowie südöstlichen Rand der Ortslage Thalheim existent. Eine nähere Untersuchung der Zusatzbelastung durch das festzusetzende B-Plangebiet sowie der Gesamtbelastung an den in der Ortslage Thalheim gelegenen maßgeblichen Immissions-orten, wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als notwendig erachtet.</p> <p>Die Hähnchenmastanlage südlich des festzusetzenden Geltungsbereichs des B-Plangebiets ist eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. BImSchG und liegt in der Zuständigkeit des LVwA. Immissionsschutzrechtlich stellt diese Anlage im Hinblick auf das festzusetzende B-Plangebiet eine Geruchs- und Staubvorbelastung dar. Zur Prüfung, ob die geplanten zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets keinen unzumutbaren Geruchs- oder Staubbelastungen ausgesetzt werden, ist es notwendig eine nähere gutachterliche Untersuchung durchführen zu lassen.</p> <p><b>2. Raumordnung</b> Die das Vorhabengebiet im Allgemeinen und Photovoltaikfreiflächenanlagen im Besonderen betreffenden Vorgaben der Regional- und Landesplanung wurden in den vorliegenden Unterlagen grundsätzlich zutreffend dargestellt.</p> <p>Mit dem beabsichtigten Vorhaben wird grundsätzlich den einschlägigen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde wird dennoch im Rahmen der Erstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Ergänzungsbedarf gesehen.</p> <p>Entsprechend Ziel 1 des 2. Entwurfes des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.07.2017 (REP A-B-W 2, Entwurf - Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2017) i.V.m. der zugehörigen kartografischen Darstellung befindet sich die in Rede stehende Fläche außerhalb der räumlichen Abgrenzung des in Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Die hierzu in Kapitel 2.18 des Vorentwurfes des Bebauungsplans getroffenen Aussagen sind dementsprechend anzupassen.</p>	<p><u><b>Ergebnis der Abwägung:</b></u></p> <p>Entsprechend dem Planungsgrundsatz, dass Flächen einander so zugeordnet werden müssen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete weitgehend vermieden werden (§ 50 BImSchG) und um mögliche negative Auswirkungen auf die angrenzende Kleingartenanlage und Wohngebiete zu verhindern, aber auch um das Plangebiet vor Belästigungen oder Störungen auf das Schutzgut Mensch ausgehend von der benachbarten Tierhaltungsanlage (Hähnchenmastanlage) zu schützen, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert und die Art der baulichen Nutzung angepasst.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich stellt die südlich des Geltungsbereiches vorhandene Hähnchenmastanlage eine Geruchs- und Staubvorbelastung dar. Aufgrund der räumlichen Nähe wären die zulässigen Anlagen- und Betriebsarten stark eingeschränkt und nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt am Arbeitsplatz (kein Daueraufenthalt) möglich gewesen. Unter diesen Auflagen war die Umsetzung eines Gewerbegebietes wirtschaftlich nicht darstellbar.</p> <p>Die ausgewiesenen Gewerbeflächen wurden aus dem Geltungsbereich entfernt. Die vorhandenen Lagerhallen bleiben in ihrer Nutzung unverändert. Die für einen Neubau von drei bis vier Hallen vorgesehenen Flächen wurden als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen.</p> <p>Mit der Änderung entfiel die Forderung nach einer Geruchsimmissionsprognose und schalltechnischen Untersuchung.</p>
--	--

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 4

63-03103-17-52

Sofern die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb des festzusetzenden Gewerbegebietes nicht dem planerischen Willen der Stadt Bitterfeld-Wolfen entspricht, sollten diese bei der Festlegung der Art der baulichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich des beabsichtigten Sondergebietes für Photovoltaik erforderlich, die Begründung um Aussagen zur Verfügbarkeit und zum Auslastungsgrad der im Stadtgebiet vorhandenen weiteren einschlägig nutzbaren Flächen zu ergänzen. (Alternativenprüfung)

Bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen im Rahmen der Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der zur Stellungnahme vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf dessen Raumbedeutsamkeit vorliegt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeit nicht bekannt.

Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### 3. Planungsrecht

#### Denkmalrecht

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen.

Bitte weisen sie auf § 9 (3) DenkmSchG LSA hin:

Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Die erforderliche Anzeige ist an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt- Bitterfeld zu richten (Am Flugplatz 1, 06366 Köthen [Anhalt], Tel.-Nr.: 03493 / 341612).

#### Planungsrecht

Für die Stadt Bitterfeld - Wolfen liegt mir keine Alternativprüfung für Photovoltaikanlagen vor, diese ist bei der erneuten Beteiligung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hentschel  
SGL Bauplanung/Denkmalchutz

### Ergebnis der Abwägung:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege werden nicht berührt. Die im § 9 (3) DenkmSchG LSA geregelte Erhaltungspflicht ist Bestandteil der Begründung.

Eine Alternativprüfung zur Ausweisung Sondergebiet Photovoltaik, Verfügbarkeit und Auslastungsgrad im Stadtgebiet wurde in die Begründung eingearbeitet.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf  
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> Der Landrat			
Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)		Amt: Bauordnungsamt	
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 32		Sprechzeiten: Di.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Fr.: 9.00 – 12.00 sowie nach Vereinbarung	
<b>ISO Ingenieurbüro Ladde</b> <b>OT Bitterfeld</b> <b>Binnengärtenstraße 10</b> <b>06749 Bitterfeld-Wolfen</b>		Auskunft erteilt: Frau Hentschel Zimmer: 203 Telefon: (03493) 341 620 Fax: (03493) 341 589 E-Mail: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de	
Datum und Zeichen Ihres Schreibens		Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) <b>Az.: 63-00751-2018-50</b>	Datum 10.04.2018
Vorhaben	<b>Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbegebiet an der Stakendorfer Straße, OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB</b>		Antrag vom:
Grundstück	<b>Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Thalheim, Stakendorfer Straße Gemarkung: Thalheim, Flur: 3, Flurstück: 354, 402</b>		Eingang am: 20.03.2018 Antrag vollständig am:
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>			
<b>1. Umweltamt</b>			
<u>Abfallrecht</u>			
Bezüglich der Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen, wird auf die Technischen Regeln der LAGA (Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20, verwiesen.			
In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen.			
Die Bewertung von Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA, Merkblatt 20 vom 06.11.1997.			
<u>Bodenschutz</u>			
Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von alllastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.			
Auf einem Teilbereich der in Rede stehenden Grundstücke, ist im Alllastkataster des Landkreises unter der Katasternummer 02134 (Tierzuchtanlage, ehemalige LPG) eine Alllastverdachtsfläche erfasst. Bei dem Altstandort handelt es sich um eine ehemalige Tieraufzuchtanlage (Rinder).			
<u>Hauptsitz und Hauptschrift der Kreisverwaltung:</u>		<u>Bankverbindung:</u>	<u>Sprechzeiten der Bürgerämter:</u>
Amt Flurplatz 1 06386 Köthen (Anhalt)		Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	Montag: 08:00 – 18:00 Dienstag: 08:00 – 18:00 Mittwoch: 08:00 – 14:00 Donnerstag: 08:00 – 18:00 Freitag: 08:00 – 14:00
Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de		IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07 BIC: NOLADE21BTF	

## Ergebnis der Abwägung:

## Stellungnahme zum Entwurf

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2

63-00751-18-50

Der Begründungstexte des vorgelegten Bebauungsplanes (Entwurf) Teil C, Punkt 2.14 Altlasten / Bodenschutz / Abfallrecht (vom Februar 2018), ist aus meiner Sicht korrekt dargestellt. Daher werden diese umfangreichen Informationen und Hinweise hier nicht nochmals aufgeführt.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es gegen den o.g. B-Plan „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“. Generell ist bei erdengreifenden Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde Folgendes zu beachten.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG) vom 2. April 2002).

Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen haben, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6. Nov. 1997 für Bauschutt.

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG) vom 02. April 2002 erforderlich, da die untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. In der o.g. LAGA Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.

Umsetzung des geltenden Bodenschutzrechts wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 24. März 2006 u.a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in der Fassung vom 5. Nov. 2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Nov. 2003 zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA der Landkreis.

#### Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zum B-Plan keine Einwände bei Beachtung nachfolgender Hinweise.

#### **Gewässerrandstreifen**

Der Bereich grenzt am Brödelgraben (OF032) an. Die 5 m Gewässerrandstreifen (ab Böschungsoberkante sind gem. § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA beidseitig einzuhalten. Da der Brödelgraben höchstwahrscheinlich im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien revitalisiert wird, ist der **Gewässerrandstreifen zwingend einzuhalten**. Weiterhin wird auf die §§ 5 bis 7 der Unterhaltungsverordnung verwiesen (Bekanntgabe: Amtsblatt, 10 Jahrgang, Ausgabe 17, 09.09.2016) sowie die §§ 36 und 38 des WHG i. V. m. §§ 49 und 50 des WG LSA in der derzeit gültigen Fassung.

#### **Grundwasserhältnisse**

Die Grundwasserflurabstände im östlichen Bereich sowie nördlich und einschließlich der Stakendorfer Straße liegen zwischen 5 m und 10 m. Im südöstlichen Bereich liegt der Grundwasserflurabstand über 10 m.

Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

#### **Niederschlagswasserentsorgung**

Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der vorherigen Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, einzuholen.

## Ergebnis der Abwägung:

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es gegen den Bebauungsplan „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ keine Einwände.

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände. Die Hinweise zu Gewässerrandstreifen, Grundwasser- verhältnisse, Niederschlagswasserentsorgung und Abwasserentsorgung sind Bestandteil der Begründung unter 2.10 Wasserrecht.

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 3

63-00751-18-50

## Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist mit dem AZV „Westliche Mulde“ abzustimmen.

## Umweltrecht

Die artenschutzrechtlichen verbindlichen Regelungen zur Umsiedlung der Zauneidechse und der erforderlichen ökologischen Bauüberwachung sind in dem mir vorliegenden Entwurf **nicht berücksichtigt worden**.

„Zur Vermeidung baubedingter Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz der im B-Plangeltungsbereich festgestellten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) gemäß den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Einschätzung zum B-Plan 07-2017th (erstellt durch: Landschaftsplanung Dr. Reichhöff, Dessau-Roßlau, 19.10.2017) ist unverzüglich ein sachverständiger zoologischer Fachgutachter mit der Erstellung eines artenschutzfachlichen **Konzeptes zur praktischen ökologische Baubegleitung und praktischen Umsiedlung der Zauneidechsen** zu beauftragen.“

Folgende Festsetzung ist in die Planzeichnung aufzunehmen:

- Die bauvorbereitenden Bodennivellierungs- und Erschließungsarbeiten (Entfernung der Vegetationsdecke einschließlich Gebüsch- und Baumfällungen, Geländeprofilierung) dürfen nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG).“

Das artenschutzfachliche Konzept ist umzusetzen

Die ökologische Bauüberwachung hat mit der exakten Bestandserfassung der Zauneidechse auf der gesamten Baufläche im April 2018 (warme Witterung ab April) zu beginnen, um rechtzeitig die Populationsgröße einschätzen zu können.

Das mit dem artenschutzfachlichen Konzept Zauneidechse beauftragte Büro ist der unteren Naturschutzbehörde mit Name, Firmenanschrift sowie den üblichen Kontaktdaten zu benennen.

Es handelt in ständiger, regelmäßiger Absprache mit der Naturschutzbehörde und unterrichtet diese über erforderliche und eingeleitete Artenschutzmaßnahmen, insbesondere über den Stand der Umsiedlung der Zauneidechse i.V.m. den CEF-Maßnahmen.“

**Erst nach Vorlage eines vertraglich gesicherten artenschutzrechtlichen, konkreten Maßnahmenkonzeptes im B-Plangeltungsbereich mit konkreten zeitlichen Arbeitsschritten kann abschließend zu den Natur- und Artenschutzbelangen Stellung genommen werden.**

## 2. Brand- und Katastrophenschutz

### Brandschutz

Die Verkehrsflächen auf dem Grundstück müssen so gestaltet sein, dass im rückwärtigen Erschließungsbereich des Grundstückes ein Wenden für die Fahrzeuge der Feuerwehr möglich ist.

Mit Inbetriebnahme der PV-Anlage ist dem Amt BKR der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf ist vorab mit dem Amt BKR abzustimmen und nach Freigabe dem Amt BKR 5 Exemplare und digital auszuhändigen.

Die Maßnahmen zum gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr auf das jeweilige PV-Freigelände sind im Zuge der Realisierung mit dem Amt BKR abzustimmen.

## 3. Hoch- und Tiefbauamt

Angrenzend an den Bebauungsplan verläuft westlich die Kreisstraße K 2056.

Die verkehrliche Anbindung soll über das angrenzende Gewerbegebiet an die Sandersdorfer Straße - K 2056 erfolgen.

Die verkehrliche Erschließung ist offensichtlich vorhanden.

## Ergebnis der Abwägung:

Die Textpassage zu den Festsetzungen bei der Durchführung von bauvorbereitenden Bodennivellierungs- und Erschließungsarbeiten wurden in den Grünordnerischen Festsetzungen ergänzt.

Zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und dem Planungsbüro LA21 Landschaftsarchitektur aus Köthen ist die ökologische Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen und der ökologischen Bauüberwachung abzustimmen.

Die Grundstücksfläche geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (Flurstück 402) und verfügt über befestigte Flächen (Verkehrsflächen), die zum Wenden geeignet sind.

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 4

63-00751-18-50

#### 4. Planungsrecht

Auch im Entwurf des Bebauungsplanes setzte sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht mit der Thematik Alternativprüfung für Photovoltaikanlagen auseinander, hier ist eine Ergänzung erforderlich.

#### 5. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen.

Bitte weisen sie auf § 9 (3) DenkmSchG LSA hin:

Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Die erforderliche Anzeige ist an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt- Bitterfeld zu richten (Am Flugplatz 1, 06366 Köthen [Anhalt], Tel.-Nr.: 03493 / 341612).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hentschel  
SGL Bauplanung/Denkmalchutz

### Ergebnis der Abwägung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist bestrebt ein Konzept zur Alternativprüfung für die Ausweisung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zu entwickeln um den Auslastungsgrad und die Verfügbarkeit von Potentialflächen zu ermitteln und darzustellen. Die Erarbeitung soll in Abstimmung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld erfolgen.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege werden nicht berührt. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Einwände vorgetragen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

**Von:** Carola.Huebner@anhalt-bitterfeld.de [mailto:Carola.Huebner@anhalt-bitterfeld.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 3. Mai 2018 08:52

**An:** LA21 Köthen - Kathrin Papenroth

**Betreff:** Antwort: B-Plan Stakendorfer Straße, Ökologische Baubetreuung

Sehr geehrte Frau Papenroth,

der vorgeschlagene Ablauf zur ökologischen Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen und der ökologischen Bauüberwachung (bitte noch durch Bauzeitenplan ergänzen) ist geeignet, um den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes gerecht zu werden und die ausstehenden Forderungen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum B-Plan zu erfüllen.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

C. Hübner  
SGL Naturschutz und Forsten

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
untere Naturschutzbehörde  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

Telefon: 03496 60 1326  
Fax: 03496 60 1312

### Ergebnis der Abwägung:

#### Stellungnahme zum Entwurf

Der vorgeschlagene Ablauf zur ökologischen Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen und der ökologischen Bauüberwachung ist geeignet um den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes gerecht zu werden und die ausstehenden Forderungen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des landkreises Anhalt-Bitterfeld zum B-Plan zu erfüllen.

Den Forderungen wurde entsprochen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<p style="text-align: center;"> <b>SACHSEN-ANHALT</b> Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p><small>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3953 · 39011 Magdeburg</small></p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p><b>Vorhaben:</b>            <b>Bebauungsplan Nr. 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ im Ortsteil Thalheim</b></p> <p><b>Stadt:</b>                 <b>Bitterfeld-Wolfen</b></p> <p><b>Landkreis:</b>          <b>Anhalt-Bitterfeld</b></p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen:</b> <b>Vorentwurf (Stand: Oktober 2017, erarbeitet vom Ingenieurbüro Ladde)</b></p> <p><b>hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA</b></p> <p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Bebauungsplan Nr. 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen, nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p><u><i>Ergebnis der Abwägung:</i></u></p> <p><b>Stellungnahme zum Vorentwurf</b></p> <p>Halle, 15.12.2017 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.22-20221/31-00517.1 Bearbeitet von: Frau Weberling Tel.:(0346) 514 - 1551 Fax:(0391) 567 - 7510</p> <p>E-Mail Adresse: heidrun.weberling@ mlv.sachsen-anhalt.de</p> <p>Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle(Saale)</p> <p>poststelle@mlv.sachsen- anhalt.de Internet: http://www.mlv.sachsen- anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC: 2507000000000000000000 IBAN DE21 0100 0000 0001 0015 00</p>
---	---

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Flächengröße von ca. 5,0 ha.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Das geplante Vorhaben umfasst einen ehemaligen Tieraufzuchtbetrieb im Ortsteil Thalheim. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik mit ca. 1,5 ha und eines Gewerbegebietes mit ca. 3,5 ha. Die auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereiches noch vorhandenen Gebäude sind, außer einem Gebäude, aktuell alle einer Nutzung unterzogen. Der Investor beabsichtigt, die vorhandenen Lagerhallen zu sanieren und zusätzlich 3 – 4 neue Hallen zu errichten. Auf allen Hallendächern sollen Photovoltaikanlagen installiert werden. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage (bis 750 kW) entstehen. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen soll größtenteils als sogenannte Bürgeranlage erfolgen. Lt. Begründung zum o. g. Bebauungsplan sind die Flurstücke 354 und 402, Flur 3, Gemarkung Thalheim, Konversionsflächen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfolgte die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen.

2

### Ergebnis der Abwägung:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als obere Landesentwicklungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen ist.

Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen werden räumlich gesichert um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Eine Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll an diesen Standorten nicht stattfinden (LEP 2010, G48).

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur", Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik, sind die geplanten räumlichen Abgrenzungen der Vorrangstandorte dargestellt. Der landesbedeutsame Standort Bitterfeld-Wolfen besteht aus den zwei Teilflächen: Chemiepark Areale A-E (Stadt Bitterfeld-Wolfen) und Technologiepark Mitteldeutschland (Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna). Die Flächen vom Technologiepark Mitteldeutschland und dem Chemiepark Areal A grenzen aneinander an.

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Im LEP 2010, Z 58, ist festgelegt, dass der Standort „Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“ Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist. Die Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen (LEP 2010, G 48). Im REP A-B-W, Ziffer 5.4.1.1 Z, ist der Standort „Bitterfeld/Wolfen“ ebenfalls als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen festgelegt.

Gem. LEP 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010, G 85).

Auf Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Flächen im LEP 2010 und REP A-B-W nicht als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe eingestuft sind. Auf den Seiten 21 und 22 der Begründung werden die Ziele und Grundsätze genannt. Dabei wurde auch festgestellt, dass der Standort „Bitterfeld/Wolfen (einschließlich Thalheim)“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen festgelegt ist. Ihre Feststellung auf Seite 22, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt werden, liegt im Widerspruch zu dem Vorgenannten.

Die geplante Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen befindet sich nach meinem Kenntnisstand teilweise im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“. Ausführungen dazu sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Im 2. Entwurf des REP A-B-W, Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik, sind die geplanten räumlichen Abgrenzungen der Vorrangstandorte dargestellt. Der landesbedeutsame Standort Bitterfeld-Wolfen besteht aus den zwei Teilflächen: Chemiapark Areale A-E (Stadt Bitterfeld-Wolfen) und Technologiepark Mitteldeutschland (Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna). In der kartografischen Darstellung des 2. Entwurfes sind diese Flächen übernommen. Die Flächen vom Technologiepark Mitteldeutschland und dem Chemiapark Areal A grenzen aneinander an und würden dies auch im Bereich der vorgelegten Planung tun, wenn diese im Verhältnis zum Vorrangstandort eher kleine Fläche nicht

3

### Ergebnis der Abwägung:

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Bereich Stakendorfer Straße/ Sandersdorfer Straße (südöstlich der Ortslage Thalheim) die Herausnahme der Landesbedeutsamkeit für Industrie und Gewerbe in der 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umzusetzen. Aufgrund der vorhandenen Atlanten ist eine wirtschaftlich vertretbare Neuerschließung und somit gewerbliche Nutzung nicht darstellbar. Dem wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entsprochen.

Somit befindet sich das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ ausgewiesene Sondergebiet für Photovoltaik außerhalb der räumlichen Abgrenzung des in Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Demzufolge ist Grundsatz 48 nicht für die Flächen anwendbar.

Entsprechend § 3 (1) Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

ausgenommen worden wäre und nunmehr als Splitterfläche zwischen den beiden vorgenannten Arealen liegt. Die Abgrenzung ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar, so dass weiterhin die Erfordernisse aus dem Landesentwicklungsplan für die Vorrangstandorte bestehen und sich auch zukünftig nicht ändern werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass der Bebauungsplan Nr. 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, aber die Grundsätze der Raumordnung sind berührt. Eine Auseinandersetzung hat bisher nicht stattgefunden.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag

  
Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

4

### Ergebnis der Abwägung:

Nach § 4 (1) Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die in Aufstellung befindlichen Ziele mit betrachtet und in der Planung berücksichtigt. Mit In-Kraft-Treten der Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden diese Ziele verbindlich. Da es aktuell keinen Ansatz gibt, dass eine Umsetzung nicht erfolgt und die Vorgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Planung berücksichtigt sind, wurden die Ziele der Regionalplanung als Planungsgrundsatz in den Bebauungsplan übernommen.

Aus den vorgenannten Gründen wird den einschlägigen Vorgaben der Raumordnung Rechnung getragen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<p></p> <p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herr Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p><b>EINGEGANGEN</b> 24. April 2018 <i>[Signature]</i></p> <p><b>Vorhaben:</b> Bebauungsplan Nr. 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ im Ortsteil Thalheim</p> <p><b>Stadt:</b> Bitterfeld-Wolfen</p> <p><b>Landkreis:</b> Anhalt-Bitterfeld</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen:</b> Entwurf (Stand: Februar 2017, erarbeitet vom Ingenieurbüro Ladde)</p> <p><b>hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA</b></p> <p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Bebauungsplan Nr. 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p><b>Hier macht das Bauhaus Schule.</b> #moderndenken</p>	<p> SACHSEN-ANHALT Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p>Halle, 16.04.2018 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.22-20221/31-00517.2 Bearbeitet von: Frau Weberling Tel.: (0345) 514 - 1551 Fax: (0391) 567 - 7510</p> <p>E-Mail Adresse: heidrun.weberling@ miv.sachsen-anhalt.de</p> <p>Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle(Saale)</p> <p>poststelle@miv.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.miv.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN: DE21 1100 0000 0001 0015 00 BIC: MARKDE33HAN</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>
---	---	---

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist raumbedeutend im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Flächengröße von ca. 3,4 ha.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Das geplante Vorhaben umfasst einen ehemaligen Tieraufzuchtbetrieb im Ortsteil Thalheim. Ziel der Planung ist die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Photovoltaik. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen soll größtenteils als sogenannte Bürgeranlagen erfolgen. Lt. Begründung zum o. g. Bebauungsplan sind die Flurstücke 354 und 402, Flur 3 (teilweise), Gemarkung Thalheim, Konversionsflächen. Gegenüber dem Vorentwurf werden die Gewerbeflächen aus dem Geltungsbereich entfernt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 erhielten Sie zum Vorentwurf eine landesplanerische Stellungnahme, in der festgestellt wurde, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, aber die Grundsätze der Raumordnung berührt sind. Eine Auseinandersetzung hatte nicht stattgefunden.

Die mir nun vorgelegten Unterlagen zum Entwurf belegen, dass diese Auseinandersetzung mit den berührten Grundsätzen geführt wurde. Es erfolgte eine Alternativprüfung zur Ausweisung „Sondergebiet Photovoltaik“. Außerdem wurde sich mit der Verfügbarkeit und dem Auslastungsgrad der Sondergebiete für Photovoltaik im Stadtgebiet intensiv beschäftigt. Dabei stellte man fest, dass die Suche nach geeigneten Flächen und möglichen Standortalternativen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen sehr eingegrenzt ist.

### Ergebnis der Abwägung:

Es wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt und eine Alternativprüfung zur Ausweisung „Sondergebiet Photovoltaik“ (Verfügbarkeit und Auslastungsgrad im Stadtgebiet) geführt mit der Feststellung, dass die möglichen Standortalternativen im Stadtgebiet sehr eingegrenzt sind.

Die planerische Entscheidung für diese Sondergebietsfläche im Rahmen der Abwägung im Planungsprozess ist begründet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen steht nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Im LEP 2010, Z 58, ist festgelegt, dass der Standort „Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“ Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist. Die Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen (LEP 2010, G 48). Im REP A-B-W, Ziffer 5.4.1.1 Z, ist der Standort „Bitterfeld/Wolfen“ ebenfalls als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen festgelegt.

Gem. LEP 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010, G 85).

Auf Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Flächen im LEP 2010 und REP A-B-W nicht als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe eingestuft sind. Auf den Seiten 21 und 22 der Begründung werden die Ziele und Grundsätze genannt. Dabei wurde auch festgestellt, dass der Standort „Bitterfeld/Wolfen (einschließlich Thalheim)“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen festgelegt ist. Ihre Feststellung auf Seite 22, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt werden, liegt im Widerspruch zu dem Vorgenannten.

Die geplante Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen befindet sich nach meinem Kenntnisstand teilweise im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“. Ausführungen dazu sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Im 2. Entwurf des REP A-B-W, Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik, sind die geplanten räumlichen Abgrenzungen der Vorrangstandorte dargestellt. Der landesbedeutsame Standort Bitterfeld-Wolfen besteht aus den zwei Teilflächen: Chemiepark Areale A-E (Stadt Bitterfeld-Wolfen) und Technologiepark Mitteldeutschland (Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna). In der kartografischen Darstellung des 2. Entwurfes sind diese Flächen übernommen. Die Flächen vom Technologiepark Mitteldeutschland und dem Chemiepark Areal A grenzen aneinander an und würden dies auch im Bereich der vorgelegten Planung tun, wenn diese im Verhältnis zum Vorrangstandort eher kleine Fläche nicht

3

### Ergebnis der Abwägung:

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag

  
Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

### Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

 <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herrn Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Servicecenter Naumburg</p> <table border="0"><tr><td>Ihre Zeichen</td><td>He</td></tr><tr><td>Ihre Nachricht</td><td>vom 06.11.2017</td></tr><tr><td>Unsere Zeichen</td><td>16882/2017 VS-O-A-G Hze</td></tr><tr><td>Name</td><td>Branko Mayerl</td></tr><tr><td>Telefon</td><td>siehe Stellungnahme</td></tr><tr><td>Telefax</td><td>03445-751202</td></tr><tr><td>E-Mail</td><td>TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de</td></tr></table> <p>Naumburg, 14.11.2017</p> <p><b>Vorentwurf des Bebauungsplanes 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße" in Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim</b> Stellungnahme/Leitungsauskunft</p> <p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p> <p>Bezug nehmend auf die eingereichten Unterlagen vom Ingenieurbüro Ladde aus Bitterfeld-Wolfen vom 06.11.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, welche durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM GmbH) in deren Auftrag beauftragt werden.</p>   <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Energieversorgungsanlagen geplant.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Ein Unternehmen der </p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Geschäftsanschrift Industriestraße 10 06184 Kabelsketal Postanschrift 06076 Halle (Saale) T 0345 216-0 F 0345 216-2311 E info@mitnetz-strom.de I www.mitnetz-strom.de Vorsitzender des Aufsichtsrates Dipl.-Kfm. Tim Hartmann Geschäftsführung: Ralf Hiesing Dr. Adolf Schweer Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 21590 Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz BIC DEUTDE33XXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 USt-ID-Nr. DE814181768</p>	Ihre Zeichen	He	Ihre Nachricht	vom 06.11.2017	Unsere Zeichen	16882/2017 VS-O-A-G Hze	Name	Branko Mayerl	Telefon	siehe Stellungnahme	Telefax	03445-751202	E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Es sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Energieversorgungsanlagen geplant.</p>
Ihre Zeichen	He														
Ihre Nachricht	vom 06.11.2017														
Unsere Zeichen	16882/2017 VS-O-A-G Hze														
Name	Branko Mayerl														
Telefon	siehe Stellungnahme														
Telefax	03445-751202														
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de														

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Steinkreuzweg 9  
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Servicecenter Köthen  
Dessauer Straße 104b  
06366 Köthen

Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung.

[www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft](http://www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft)

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

  
Marion Heinze

  
Branko Mayerl

Anlage  
Bestandsunterlagen

Ein Unternehmen der  


- 2 -

### Ergebnis der Abwägung:

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf  
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt  
Standort Naumburg

Ihr Zeichen:	He
Ihre Nachricht:	vom 19.03.2018
Unser Zeichen:	4813/2018 VS-O-A-G Hze
Unsere Nachricht:	vom

Name: Branko Mayerl  
Telefon: siehe Stellungnahme  
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Sachbereich Stadtplanung  
Herrn Rönnike  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Naumburg, 18.04.2018

Entwurf des Bebauungsplanes 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße"  
im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrter Herr Rönnike,

mit Schreiben vom 19.03.2018 hat das Ingenieurbüro Ladde aus Bitterfeld-Wolfen die EVIP GmbH zum oben genannten Entwurf angeschrieben. EVIP GmbH hat im betroffenen Gebiet keinen Anlagenbestand. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) wurde mit Schreiben vom 06.11.2017 zum Vorentwurf angeschrieben. Obwohl wir zum Entwurf nicht angeschrieben worden sind möchten wir der Vollständigkeit halber wie folgt Stellung nehmen:

Mit Schreiben vom 14.11.2017 (unser Zeichen: 16882/2017 VS-O-A-G Hze) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vorentwurf. Folgende Ergänzung zu unserer Stellungnahme geben wir hiermit ab: Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH den EEG-Anschluss PVA Sandersdorfer Straße und den Anschluss der Trafostation PVA 2 Sandersdorfer Straße. Zur Information haben wir einen aktualisierten Lageplan beigelegt (in grün). Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Ansonsten hat sich an unserer Stellungnahme bis zum heutigen Tage nichts geändert, sodass diese nach wie vor Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH **Anlage**  
   
Marión Heinze Branko Mayerl

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Postanschrift 06076 Halle (Saale) Geschäftsanschrift Industriestraße 10 06184 Kabelketal  
T +49 345 216 0 F +49 345 216 2311 info@mitnetz-strom.de www.mitnetz-strom.de Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann Geschäftsführung Ralf Hierzig Dr. Adolf Schwaier Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)  
Registriergericht Amtsgericht Stendal HRB 315280 Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz BIC DEUTDE33XXX  
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 USt-ID-Nr. DE814181768

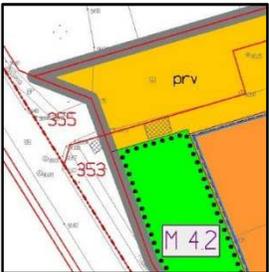


Ergebnis der Abwägung:

## Stellungnahme zum Entwurf

Eine Beteiligung der Mitnetz Strom hat mit Schreiben vom 19.03.2018 auch zum Entwurf stattgefunden.

Der geplanten Stationierung der Trafostationen kann nicht entsprochen werden. Die angedachte Lage befindet sich im Bereich einer festgesetzten Ausgleichsmaßnahme (M 4.2 - Erhaltung von Gehölzbeständen und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen). Es sind Mindestabstände zu Wurzelbereichen einzuhalten. Da im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf keine Maßnahmen angekündigt wurden, konnten im Entwurf auch keine entsprechenden Flächen berücksichtigt werden.  
Der Standort ist zu prüfen und neu festzulegen.



## Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf  
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH • PF 12 58 • 06755 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
SB Stadtplanung  
Herr Rönnicke  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

**Unsere Reg.-Nr.: 444/17**  
**Vorgang:** Bebauungsplan 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Frühzeitige öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Rönnicke,

im Näherungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Trinkwasserleitungen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen Gruppe.  
Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Stand 01.03.2017 (gültig ab 01.03.2017) sowie bei Landschaftsbau die Technische Mitteilung Hinweis GW 125.

Eine Versorgung mit Trinkwasser und Erdgas aus dem Netz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH ist möglich und müsste im Bedarfsfall mit den Stadtwerken abgestimmt werden.

**Löschwasser:**  
Ein Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h im Umkreis von 300 m ist durch das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen gegeben.  
Die Vorhaltung des doppelten Grundschutzes kann derzeit aus dem vorhandenen Trinkwassernetz nicht gewährleistet werden.  
Zur Umsetzung von 96 m<sup>3</sup>/h müssten die technischen Möglichkeiten gemeinsam mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgestimmt werden.

**Elektroenergie:**  
Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH haben mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Konzessionsvertrag Strom geschlossen und sind auch Eigentümer des Stromnetzes in der gesamten Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Stadtwerke haben das Stromnetz für einige Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen an die MITNETZ-Strom verpachtet. Darunter fällt auch der OT Thalheim. Aufgrund dieses Pachtvertrages, obliegt es der MITNETZ-Strom mbH zum Pkt. Stromversorgung für diesen Bebauungsplan Stellung zu nehmen.

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH  
Steinfurher Str. 46 | 06766 Bitterfeld-Wolfen  
Postfach Pf. 12 58 | 06755 Bitterfeld-Wolfen  
Telefon +49 349 38 01 | Fax +49 349 38 103  
info@sw-w.de | www.sw-bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindungen  
UniCredit Bank AG  
BIC: HYVEDE33HAN | IBAN: DE 04 8002 0067 0009 0037 31  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
BIC: NOLA3321BFT | IBAN: DE 15 8005 3722 0006 3803 20

Geschäftsführer Christian Dabiel  
Aufsichtsratsvorsitzender Annett Schenk  
Handelsregister HRB 11036  
USt-Id-Nr.: DE 230780393  
Steuer-Nr. 116/110/40298

Ergebnis der Abwägung:

## Stellungnahme zum Vorentwurf

Resultierend aus der im Vorentwurf innerhalb des Gewerbegebietes (GE) festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,6 ist ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.

Ein Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h im Umkreis von 300 m ist durch das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen gegeben.

Zur Umsetzung von 96 m<sup>3</sup>/h müssten die technischen Möglichkeiten gemeinsam mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgestimmt werden.

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Zur optimierenden, ggf. dezentralen, Energieversorgung (Wärme, Strom, Warmwasser, Kälte) stehen wir den Bedarfsträgern gern mit unseren Dienstleistungsangeboten zur Verfügung.

Im gesamten Baubereich sind auf die Versorgungsleitungen zu achten, für eventuelle Schäden / Ausfälle durch havarierende Versorgungsleitungen übernehmen die Stadtwerke keine Haftung. Bei Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen wird nach dem Verursacherprinzip verfahren, der Verursacher trägt die Kosten.

Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen GmbH einzureichen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.

Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heike Gellert  
Teamleiterin Technisches Büro/  
Netzdokumentation

### Ergebnis der Abwägung:

Die Angaben wurden der Begründung unter 2.6 Versorgung mit Löschwasser hinzugefügt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf  
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

<div data-bbox="302 454 548 555"><p>Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH • PF 12 58 • 06755 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herr Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p></div> <div data-bbox="533 470 705 598"></div> <div data-bbox="757 300 974 375"><p><i>„Anj gute Nachbarschaft!“</i> <b>STADTWERKE BITTERFELD-WOLFEN</b></p></div> <div data-bbox="795 383 907 438"><p><b>EINGEGANGEN</b> 03. April 2018</p></div> <div data-bbox="772 470 907 694"><p>Nachricht vom 19.03.2018 Ansprechpartner Frau Gellert Telefon Direktwahl 03494 38121 Fax 03494 38129 E-Mail leitungsauskunft@swb-w.de Datum 27.03.2018</p></div> <div data-bbox="302 694 907 782"><p>Unsere Reg.-Nr.: 138/18 Bebauungsplan 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“, OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB</p></div> <div data-bbox="302 813 907 1165"><p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p><p>im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH.</p><p>Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Stand 01.03.2017. (gültig ab 01.03.2017)</p><p>Das Bebauungsgebiet wird bereits von uns mit Trinkwasserversorgt.</p><p>Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen einzureichen.</p><p>Die Leitungsbestände und Zuarbeiten der Sparte Elektroenergie und der Erdgas-Hochdruckleitungen sind bei der MITNETZ-Strom bzw. MITNETZ-GAS einzuholen und für Trinkwasser bei der MIDEWA Bitterfeld.</p><p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.</p><p>...</p></div> <div data-bbox="302 1276 974 1348"><p>Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Steinfurter Str. 46   06766 Bitterfeld-Wolfen Postfach PF 12 58   06755 Bitterfeld-Wolfen Telefon +49 3494 38 0   Fax +49 3494 38 203 info@swb-w.de   www.swb-bitterfeld-wolfen.de</p><p>Bankverbindungen UniCredit Bank AG BIC: HYVEDE33HAN   IBAN: DE04 8002 0087 0009 0017 11 Kreditkassenzentrum Bitterfeld BIC: NOLADE21BT   IBAN: DE15 8005 9722 0036 3803 20</p><p>Geschäftsführer Christian Dubiel Aufsichtsratsvorsitzender Armin Schenk Handelsregister HRB 10361 USt-Id.Nr. DE 339330993 Steuer-Nr. 115/110/40298</p></div>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p>          <p>Es wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht.</p> <p>Nach der Überarbeitung des Bebauungsplanes entfielen Teilflächen des Gewerbegebietes aus dem Geltungsbereich oder wurden in Sondergebiet Photovoltaik geändert. Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl entfiel und damit auch der Richtwert für den Löschwasserbedarf.</p>
---	--

## Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 085-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH • PF 12 58 • 06755 Bitterfeld-Wolfen

Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Gellert  
Teamleiterin Technisches Büro/  
Netzdokumentation

Anlage: Grundkartenauszug mit Leitungsbeständen Format DIN A2, M 1:500  
Technische Richtlinie für Tiefbauarbeiten

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....